UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 2: Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung (24.5.1973)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Visual Library

UPB II
– 36

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn am 24.5.1973 Nr. 2

Inhalt Seite

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung 1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 73/2 -

Gesamthochschule Paderborn
Der Rektor

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung

---

Der Gründungssenat hat auf Grund der §§ 27 Abs. 3, 43 Abs. 3 VGrundO die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahl der Fachbereichsversammlung

§ 1

Mitglieder

(1) Der Fachbereichsversammlung gehören an

1. die Hochschullehrer des Fachbereichs (Kraft Amtes)
2. wissenschaftliche Mitarbeiter
3. Studenten
4. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1.

(2) Bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören. Ergibt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr. Sie endet jeweils am 31.5.

(4) Die Neuwahlen finden jeweils in der ersten Maihälfte statt. Zeigt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder (Abs. 2), daß die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der neuen Fachbereichsversammlung nicht im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1 vertreten wären, so wird mit der Wahl der studentischen Mitglieder die erforderliche Zahl von Angehörigen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hinzugewählt. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Wahlberechtigte

(1) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden jeweils von der Gruppe des Fachbereichs in getrennter Wahl gewählt, der sie selbst angehören.

(2) Der Dekan erstellt das Wählerverzeichnis auf Grund von § 23 Abs. 6 VGrundO und den vom Gründungssenat getroffenen Entscheidungen über die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand im Dekanat öffentlich ausgelegt, sobald die Einladung zur Wahlversammlung ergeht.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind spätestens 2 Werktage vor dem Wahltag schriftlich beim Dekanat einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Dekan unverzüglich. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Dekan beruft je einen Vertreter der im Fachbereich vertretenen Gruppen als Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dessen Vorsitzenden, der nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehören darf.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung. Er kann für die Durchführung der Wahl weitere Fachbereichsangehörige als Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlhelfer dürfen nicht Kandidaten sein.

§ 4

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl mindestens zehn und höchstens 20 Tage vor dem Wahltermin aus. Gleichzeitig lädt er zur Wahlversammlung ein.

(2) Die Wahlausschreibung muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands
2. den Hinweis auf das Ausliegen des Wählerverzeichnisses und die Möglichkeit des Einspruchs
3. die vom Wahlvorstand ermittelte Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreter, sowie den Hinweis, daß für jede Gruppe 3 Ersatzmitglieder zu wählen sind
4. den Hinweis auf die von § 43 Abs. 2 VGrundO geforderte Wahlbeteiligung
5. die Aufforderung, bis zum Beginn der Wahlversammlung schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen und den Hinweis, daß weitere Vorschläge in der Wahlversammlung gemacht werden können
6. den Termin der Wahlversammlung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 5

Wahlversammlung

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes; er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

(2) Über den Verlauf der Wahlversammlung hat der Wahlvorstand Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.

(3) Nach der Eröffnung der Wahlversammlung gibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert die Versammlung auf, weitere Kandidaten vorzuschlagen. Ein Kandidat kann nur aus der Gruppe vorgeschlagen werden, der er selbst angehört. Er kann nur dann gewählt werden, wenn er in der Wahlversammlung schriftlich oder mündlich seine Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur erklärt.

(4) Die Kandidaten können sich vorstellen. Nach der Vorstellung wird die Kandidatenliste geschlossen. Die Namen der Bewerber werden nach Gruppen getrennt im Wahllokal durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6

Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Der Stimmzettel ist in eine Wahlurne zu werfen. Eine Briefwahl findet nicht statt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 7

Stimmabgabe

(1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempel der Gesamthochschule Paderborn versehene Zettel. Für die drei Gruppen von Wahlberechtigten sind verschiedenfarbige Zettel zu verwenden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze zustehen und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmenkumulation (d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten) ist unzulässig. Der Wahlberechtigte muß nicht von allen ihm zustehenden Stimmen Gebrauch machen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Angabe des Namens des Kandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel.

§ 8

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden, die auf der Kandidatenliste (§ 5 Abs. 4) genannt sind. Die Ungültigkeit einzelner Stimmen eines Wahlberechtigten steht der Gültigkeit seiner übrigen Stimmen nicht entgegen.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in die Fachbereichsversammlung gewählt ist.

(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen soviele Kandidaten aus jeder Gruppe, wie dieser Gruppe Sitze einschließlich der der Ersatzmitglieder zustehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Ersatzmitglieder sind in jeder Gruppe diejenigen erwählten Kandidaten, die die geringste Stimmenzahl erreicht haben.

(4) Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang im Fachbereich bekannt und teilt es dem Dekan sowie dem Gründungsrektorat mit. Die gewählten Kandidaten werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen 7 Werktagen dem Wahlvorstand zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 10

Gültigkeit der Wahl

(1) Zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen erforderlich. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so findet binnen einer Woche ein neuer Wahlgang statt. Wird die erforderliche Wahlbeteiligung auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der von dieser Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Falle erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Maßgebend für die Feststellung der Wahlbeteiligung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Wählerverzeichnis.

§ 11

Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift, in der die auf die Kandidaten der jeweiligen Gruppe entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber enthalten sind.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb der Frist von 1 Woche schriftlich beim Dekan Einspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis infolge eines Fehlers verfälscht worden sei.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Fachbereichsversammlung auf der Grundlage des Berichts des Wahlvorstandes. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 13

Übergangsbestimmung

§ 1 Abs. 3 u. Abs. 4 S. 1 gelten auch für die Wahl im Jahre 1974.

-0-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Teil 2

Wahl des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung

§ 14

Wahlvorstand und Wahl

(1) Die Fachbereichsversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden.

(2) Wahlvorstand ist das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Fachbereichsversammlung. Er führt über den Wahlgang Protokoll und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(3) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 15

Amtszeit

Die Amtszeit des Vorsitzenden bestimmt sich nach § 27 Abs. 4 VGrundO.

§ 16

Geltung anderer Bestimmungen

Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 3 S. 1, Abs. 4; 6;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

7 Abs. 1 S. 1, Abs. 3; 9 Abs. 4; 12 gelten entsprechend.

§ 17

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die obige Wahlordnung wird hiermit verkündet.

Paderborn, 24. Mai 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN